

Satzung

der Deutschen Wasserhistorischen Gesellschaft e.V. (DWHG)

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „*Deutsche Wasserhistorische Gesellschaft e.V. (DWHG)*“, im Folgenden „*Verein*“ genannt.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Siegburg. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg eingetragen.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein führt die Aufgaben und Ziele des im Jahr 1963 von Oberregierungsbaurat Dr.-Ing. Martin Eckoldt an der Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG) in Koblenz gegründeten Studienkreises für Geschichte des Wasserbaus, der Wasserwirtschaft und der Hydrologie fort.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der wissenschaftlichen Bildung, Forschung und Information auf dem Gebiet der Geschichte des Wasserwesens und den damit im Zusammenhang stehenden Gebieten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Veranstaltung von wasserhistorischen Tagungen und Exkursionen.
 - Anregung, Förderung und Durchführung von wasserhistorischen Forschungsvorhaben.
 - Herausgabe von wasserhistorischen Veröffentlichungen und Forschungsberichten.
 - Beteiligung an vorgenannten Vorhaben.
 - Kooperation mit anderen auf dem Gebiet der Geschichte des Wasserwesens und den damit im Zusammenhang stehenden Gebieten tätigen nationalen und internationalen Institutionen und Vereinigungen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und wissenschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Haushaltsjahr

Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus persönlichen Mitgliedern, persönlichen Mitgliedern in Ausbildung, fördernden Mitgliedern, fördernden Mitgliedern auf Gegenseitigkeit, korrespondierenden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) *Persönliche Mitglieder* sind natürliche Personen, die dem Verein mit allen Rechten und Pflichten verbunden sind.
- (3) Persönliche Mitglieder in Ausbildung sind natürliche Personen, die für die Dauer ihrer Ausbildung einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag leisten.
- (4) *Fördernde Mitglieder* sind juristische Personen, die den Verein ideell und materiell fördern; sie werden durch eine natürliche Person mit Stimmrecht im Verein vertreten.
- (5) Fördernde Mitglieder auf Gegenseitigkeit sind juristische Personen, die mit dem Verein zusammenarbeiten, ihn ideell unterstützen und keinen Mitgliedsbeitrag leisten; sie werden durch eine natürliche Person mit Stimmrecht im Verein vertreten.
- (6) *Korrespondierende Mitglieder* sind Personen, die dem Verein verbunden sein möchten, diesem aber nicht als persönliches Mitglied beitreten wollen.
- (7) *Ehrenmitglieder* sind Personen, die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht oder hervorragende Leistungen entsprechend dem Vereinszweck (§ 2) erbracht haben.

Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 5

Aufnahme in den Verein

- (1) Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorsitzenden schriftlich zu beantragen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Gegen eine Ablehnung der Aufnahme kann zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Einspruch erhoben werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Entscheidung über die Aufnahme.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und den übrigen Veranstaltungen des Vereins berechtigt.
- (2) Persönliche Mitglieder, persönliche Mitglieder in Ausbildung, fördernde Mitglieder, fördernde Mitglieder, auf Gegenseitigkeit und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht mit jeweils einer Stimme.
- (3) Korrespondierende Mitglieder haben kein Stimmrecht.

- (4) Die Mitglieder fördern Aufgaben und Zweck des Vereins nach besten Kräften, vertreten die Interessen des Vereins und unterlassen jede Schädigung seines Ansehens.

Persönliche Mitglieder und persönliche Mitglieder in Ausbildung, Vertreter fördernder Mitglieder und fördernder Mitglieder auf Gegenseitigkeit sowie Ehrenmitglieder sind darüber hinaus berechtigt, in den Organen des Vereins mitzuwirken, Ehrenämter zu übernehmen und im Sinne des Vereinszwecks auszuüben.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet
- durch Tod und bei Verlust der Rechtsfähigkeit als natürliche Person oder bei Erlöschen als juristische Person,
 - durch freiwilligen Austritt zum Jahresende. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorsitzenden schriftlich zu erklären.
 - bei Beitragsrückstand über mehr als 2 Jahre,
 - durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss kann durch den Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes beschlossen werden. Ausschlussgründe liegen unter anderem vor bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder die Beschlüsse des Vereins, bei unehrenhaftem Verhalten oder schwerer Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins.
- Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem Mitglied der Einspruch an die Mitgliederversammlung zu. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von noch gegenüber dem Verein bestehenden Verbindlichkeiten.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden in einer Beitragsordnung festgelegt, die vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung genehmigt wird.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind im ersten Quartal des Haushaltsjahres fällig und unaufgefordert zu entrichten.
- (3) Im Jahr der Aufnahme in den Verein ist der Mitgliedsbeitrag in voller Höhe für das laufende Haushaltsjahr innerhalb von 3 Monaten nach der Aufnahme zu entrichten.
- (4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (5) Freiwillige Zahlungen für Zwecke des Vereins können von den Mitgliedern jederzeit als Spende erbracht werden. Die Spendegeber erhalten eine Spendenbescheinigung.

§ 9

Organe

- (1) Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung (§ 10),
 - der Vorstand (§ 11).
- (2) Persönliche Mitglieder, persönliche Mitglieder in Ausbildung, Vertreter fördernder Mitglieder und fördernder Mitglieder auf Gegenseitigkeit sowie Ehrenmitglieder können Ämter in den Organen des Vereins ausüben.

§ 9a

Ausübung der Vereinsämter

- (1) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (4) Im Übrigen haben die ehrenamtlichen Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Porto, Telefon usw. Mit dem geleisteten Aufwendungsersatz sind alle Forderungen gemäß § 670 BGB abgegolten. Der Anspruch kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden, wobei alle Belege prüffähig sein müssen. Vom Vorstand können – per Beschluss – Grenzen über die Höhe der Aufwandsentschädigung festgesetzt werden.
- (5) Weitere Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen wichtigen, den Verein betreffenden Fragen. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Wahl des Schriftführers für das Protokoll der Mitgliederversammlung,
 2. Wahl des Vorstandes, Bestimmung des/r Vorsitzenden und seiner/ihrer beiden Stellvertreter/innen,
 3. Wahl von zwei Kassenprüfern/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über ihre Prüfung und das Ergebnis.
Jahresabschluss und Prüfbericht können von den Mitgliedern eingesehen werden.
 4. Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
 5. Genehmigung des Haushaltsplanes,
 6. Entlastung des Vorstandes,
 7. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - 7a. Über formelle Änderungen der Satzung, die das zuständige Vereinsregister beim Amtsgericht oder das zuständige Finanzamt vorschreiben, kann der Vorstand ohne vorherige Beteiligung der Mitgliederversammlung beschließen.
 8. Genehmigung der Beitragsordnung,
 9. Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vorstand,
 10. Genehmigung von Vergütungen im Rahmen der Satzung gemäß Vorschlag des Vorstandes,
 11. Entscheidung über Berufungen gegen Beschlüsse des Vorstandes gemäß § 5 (3) und § 7 (2),
 12. Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäß § 4 (7),

13. Entscheidung über die Auflösung des Vereins und Entscheidung über die Verwendung des verbleibenden Vermögens (§ 13).
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Haushaltsjahr einzuberufen. Termin und Ort sind den Mitgliedern mindestens 6 Monate vorher schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Einberufung und die Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden erfolgen in schriftlicher Form unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist bei Bedarf innerhalb einer Frist von zwei Monaten durch den Vorsitzenden mit festgelegter Tagesordnung einzuberufen.
Sie ist auch einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dieses schriftlich beim Vorsitzenden beantragt haben.
- (5) Anträge zur Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung gemäß Absatz 1 Ziffer 1 bis 12 sind dem Vorsitzenden spätestens sechs Wochen vor der Versammlung schriftlich zuzuleiten.
- (6) Über später eingehende Anträge, die den Mitgliedern vorher nicht bekannt gegeben worden sind, kann nur **beschlossen** werden, wenn mindestens **20 %** der Mitglieder in der Mitgliederversammlung vertreten sind und drei Viertel der vertretenen Stimmen die Dringlichkeit bejahen.
- (7) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/r Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung einem/r seiner/ihrer Stellvertreter/innen.
- (8) Mitglieder, denen die Teilnahme an der Mitgliederversammlung nicht möglich ist, können ihr Stimmrecht schriftlich auf ein anderes Mitglied ihres Vertrauens übertragen.
Die Übernahme von bis zu zehn Vertretungen ist zulässig.
- (9) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit Ausnahme von Absatz 6 ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
Über Satzungsänderungen kann nur beschlossen werden, wenn mindestens **20 %** der Mitgliederstimmen vertreten sind. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.
- (10) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen, ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinen/ihren beiden Stellvertretern/innen und bis zu sieben weiteren Mitgliedern.
Der Vorstand wird auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtsdauer erstreckt sich bis zum Ende der Mitgliederversammlung, in welcher der Vorstand neu gewählt wird. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Wahldauer aus, so erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Wahldauer.
- (3) Der Verein wird nach außen durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, wovon eines der/die Vorsitzende oder seine/ihre Stellvertreter/innen sein müssen.
- (4) Der Vorstand ist in folgenden Angelegenheiten zuständig:
1. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 2. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen,
 3. Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,

4. Allgemeine Geschäftsführung des Vereins, wie Finanz- und Kassengeschäfte, Verwaltung,
 5. Öffentlichkeitsarbeit, Gewinnung von Mitgliedern, Einwerben von Spenden,
 6. Veranstaltung von wasserhistorischen Tagungen und Exkursionen,
 7. Anregung, Förderung und Durchführung von wasserhistorischen Forschungsvorhaben,
 8. Herausgabe von wasserhistorischen Veröffentlichungen und Forschungsberichten,
 9. Beteiligung an vorgenannten Vorhaben,
 10. Kontaktpflege und Kooperation mit anderen auf dem Gebiet der Geschichte des Wasserwesens und den damit im Zusammenhang stehenden Gebieten tätigen nationalen und internationalen Institutionen und Vereinigungen,
 11. Einsetzung von Arbeitsgruppen, Beiräten und Beauftragten (§ 12).
- (5) Der Vorstand legt für jedes Haushaltsjahr rechtzeitig einen Haushaltsplan zur Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vor und unterbreitet einen Vorschlag für die Festlegung der Mitgliedsbeiträge in der Beitragsordnung.
 - (6) Der Vorstand hat den Jahresabschluss für das vergangene Haushaltsjahr sowie eine Schlussabrechnung der Mitgliedsbeiträge aufzustellen und von 2 Kassenprüfern prüfen zu lassen.
 - (7) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, die an sich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, kann der Vorstand vorbehaltlich der Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung selbst entscheiden.
 - (8) Der/die Vorsitzende ruft nach Bedarf den Vorstand ein und leitet die Vorstandssitzung. Auf Verlangen von zwei Mitgliedern des Vorstandes muss er/sie eine Sitzung einberufen.
 - (9) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Verhinderung einzelner Mitglieder ist eine schriftliche Übertragung des Stimmrechts möglich.
 - (10) Weitere Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung. Diese wird vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgelegt und ist von ihr zu genehmigen.
 - (11) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Die Protokolle stehen den Mitgliedern des Vereins auf Wunsch zur Einsicht zur Verfügung.
 - (12) In dringenden Fällen können anstelle der Einberufung einer Vorstandssitzung Beschlüsse des Vorstandes schriftlich, per Fax oder unter Nutzung von elektronischen Medien herbeigeführt werden.

§ 12

Arbeitsgruppen, Beiräte

Der Vorstand kann bei Bedarf Arbeitsgruppen oder Beiräte und Beauftragte für bestimmte Aufgaben einsetzen.

§ 13

Auflösung und Liquidation

- (1) Die Auflösung des Vereins in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung bedarf der Anwesenheit von mindestens 50 % der vertretenen Mitgliederstimmen und einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

- (3) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg in Kraft.

Diese Satzung der Deutschen Wasserhistorischen Gesellschaft e.V. (DWhG) wurde auf der Gründungsversammlung am 19. Januar 2002 in Mainz beschlossen, auf der 7. Mitgliederversammlung am 16. September 2007 in Mainz und auf der 13. Mitgliederversammlung am 25. Mai 2013 in Apolda und der 15. Mitgliederversammlung am 19. Juni 2015 in Waren (Müritz) ergänzt bzw. geändert (Neufassung vom 19. Juni 2015).

Sie ist mit Eintragung in das Vereinsregister am 12.1.2016 in Kraft getreten.